

Häusliche Gewalt

- Was ist häusliche Gewalt?
 - Das Gewaltschutzgesetz
- Was können Sie tun, wenn Sie in unmittelbarer Gefahr sind?
 - Was Sie mitnehmen sollten?
 - Schutz und Unterkunft sowie weitere Hilfsangebote
- Flyer „Hilfenetz vor Ort“

Was ist häusliche Gewalt?

Forschungen haben ergeben, dass jede dritte Frau in ihrer Ehe oder Partnerschaft mindestens einmal in ihrem Leben von häuslicher Gewalt betroffen ist. Frauen jeder sozialen Schicht, jeden Alters und jeder Konfession können von häuslicher Gewalt betroffen sein.

Die gewalttätigen Handlungen finden durch Ehe- oder Lebenspartner oder andere männliche Personen des nahen sozialen Umfeldes statt. Sie werden in der Regel über einen längeren Zeitraum wiederholt ausgeübt und haben erhebliche Folgen für die betroffenen Frauen und ihre Kinder.

Formen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt äußert sich nicht nur in körperliche Gewalt, sondern auch in andere Gewaltformen. Es wird unterschieden in:

Physische (körperliche) Gewalt

Physische Gewalt wird von der Öffentlichkeit am deutlichsten wahrgenommen, da die betroffenen Frauen z. B. Hämatome, Brüche o. ä. davontragen. So reichen die Angriffe z. B.

- von der Ohrfeige bis hin zu schwerer körperlichen Misshandlungen, wie Schlagen mit der Faust, Fußtritte, Würgen, Verbrennungen oder Verätzungen zufügen, oder Verstümmeln bis hin zu lebensgefährlichen Verletzungen oder sogar den Tod.

Psychische Gewalt

Als besonders gravierend erleben die betroffenen Frauen psychische Gewalt. Neben körperlichen Misshandlungen und sexueller Gewalt führt die psychische Gewalt maßgeblich zur Zerstörung des Selbstwertgefühls, der eigenen Identität, des Glaubens an eigene Werte, Gefühle und Fähigkeiten. Unter psychischer Gewalt sind z. B.

- Bevormundungen, Beleidigungen, Einschüchterungen, Drohungen, Nötigungen, Demütigungen, Herabsetzungen, Beschuldigungen, ständige Kontrollen, Nachstellungen/Bespitzelungen im privaten sowie beruflichen Bereich (Stalking), Verbot von Sozialkontakten, Freiheitsberaubung

zu verstehen. So kann z. B. der Ehe- oder Lebenspartner damit drohen, die Frau oder eine andere Person zu verletzen oder umzubringen, sich selbst das Leben zu nehmen, dem Jugendamt, dem Sozialamt, der Ausländerbehörde oder anderen Institutionen bestimmte Informationen zukommen zu lassen, die für die Frau von Nachteil sind. Psychische Gewalt kann sich auch in der Herabsetzung der Frau widerspiegeln. So gehört dazu das Anschreien, das Beschimpfen oder Beleidigen, die Frau vor anderen „schlecht machen“, ihr Schuldgefühle oder Unfähigkeiten einzureden oder sie für verrückt erklären.

Sexuelle Gewalt

Häufig ist häusliche Gewalt mit sexueller Misshandlung der Frau verbunden. Sexuelle Gewalt ist weniger sichtbar, als körperliche Gewalt. Sie umfasst Praktiken, zu denen die Frau direkt oder indirekt gezwungen wird. Dies können u. a. sein:

- erzwungenes Anschauen von Pornographie, sexuelle Belästigung, erzwungene vaginale, anale und orale Penetration, Zwang zu sexuellen Handlungen an andere, Zwangsprostitution.

Ökonomische Gewalt

Die ökonomische Gewalt führt in der Regel zu einer finanziellen Abhängigkeit und dient dazu, die Frauen in der Beziehung festzuhalten, da diese oftmals Angst vor Verarmung oder sozialem Abstieg nach einer Trennung haben.

So spiegelt sich ökonomische Gewalt in der alleinigen Verfügungsgewalt des Ehe- oder Lebenspartners über die finanziellen Ressourcen der Familie wieder. Die Frau hat z. B.

- keinen Einfluss auf die Verwendung der finanziellen Mittel
- von ihr selbst erarbeitetes Geld wird ihr weggenommen
- Ausbildung oder Berufstätigkeit werden boykottiert oder verhindert.

Dies alles dient dazu, die bestehenden Machtverhältnisse des Täters aufrecht zu erhalten.

Ein weiterer Gewaltaspekt der ökonomischen Gewalt ist die Zerstörung oder Beschädigung von Besitztümern oder wichtigen Dokumenten. So werden z. B.

- existenziell wichtige Papiere vernichtet,
- es werden Dinge beschädigt oder vernichtet, die der Frau lieb und teuer sind.

Damit demonstrieren die Täter ihre Verfügungsmacht.

Soziale Gewalt

Soziale Gewalt wird deutlich im dominanten und Entscheidungsmacht beanspruchenden Verhalten des Ehe- oder Lebenspartners gegenüber der Frau, wie z. B.

- sich selbst Affären zu erlauben, die Frau jedoch mit Eifersucht quälen,
- familiäre Entscheidungen, die die Frau oder die Kinder betreffen, allein zu treffen.
- die Frau zu isolieren, indem ihr verboten wird, zu telefonieren, das Haus oder die Wohnung zu verlassen, Kontakte mit anderen Personen zu unterhalten,
- durch unangemessenes Verhalten Dritten gegenüber, diese zum Kontaktabbruch zu bewegen.

Die mit der sozialen Gewalt verbundene Vereinsamung der Frau führt zum Teil dazu, dass die Frauen oftmals über lange Zeit in der Gewaltbeziehung verharren und keine Hilfe finden.

Die verschiedenen Gewaltformen greifen oftmals ineinander. Die Opfer häuslicher Gewalt betrachten ihre Situation oftmals als ausweglos, da

- der Ehe- oder Lebenspartner trotz allem ein geliebter Mensch ist,
- die Gewaltausbrüche des Ehe- oder Lebenspartners verunsichern und das Selbstwertgefühl erschüttern,
- oftmals Kinder mit betroffen sind, die bei einer Trennung ein Elternteil verlieren,

- es finanzielle Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter gibt.

Das Gewaltschutzgesetz

In der Öffentlichkeit wird häusliche Gewalt oftmals als „Familienstreitigkeit“ dargestellt und damit verharmlost. Bei häuslicher Gewalt in Beziehungen handelt es sich aber nicht um „Streitigkeiten“ oder „Ruhestörungen“, sondern um Gewalttaten, die geahndet werden müssen.

Mit dem seit dem 01.01.2002 in Kraft getretenen **Gewaltschutzgesetz** werden die Rechte und Schutzmöglichkeiten des Opfers häuslicher Gewalt gestärkt und der Täter (**gewalttätige Person***) zur Verantwortung gezogen. Als Opfer häuslicher Gewalt können Sie Maßnahmen zu Ihrem Schutz beim Gericht beantragen. Das Gericht kann dem Täter verbieten:

- die Wohnung/das Haus zu betreten, auch wenn er Mieter oder Eigentümer ist.
- Sich Ihnen gegen Ihren Willen zu nähern oder nachzustellen (**Stalking**), z. B. am Arbeitsplatz, an öffentlichen Plätzen o. ä.
- Sie anzurufen oder anderweitig zu belästigen.

Dies gilt auch, wenn keine Partnerschaft zwischen Täter und Opfer besteht.

Verstößt der Täter gegen die Verbote, dann macht er sich strafbar. Das Gesetz sieht in diesem Fall Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen vor.

*Die **gewalttätige Person** kann dabei auch ein/e Verwandter/e, ein/e Mitbewohner/in, der/die Partner/in oder eine andere Person sein. Das Gewaltschutzgesetz gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

Da vor allem Frauen und Mädchen Opfer häuslicher Gewalt sind, wendet sich der Text auf diesen HP-Seiten an diesen Personenkreis.

Was können Sie tun, wenn Sie in akuter bzw. unmittelbarer Gefahr sind?

Wenn Sie in unmittelbarer Gefahr sind, dann bringen Sie sich in Sicherheit und rufen Sie die Polizei über den Notruf 110.

Die Polizei wird Sie schützen, wenn Sie sich in unmittelbarer/akuter Gefahr befinden. Die Polizei kann:

- den Täter für eine bestimmte Zeit (maximal 14 Tage) aus der Wohnung bzw. dem Haus verweisen (**Platzverweis/Wegweisung**), bevor ein gerichtlicher Beschluss vorliegt.
- Bei akuter Gefahr kann die Polizei den Täter in Gewahrsam nehmen (**Ingewahrsamnahme**).
- Die Polizei kann weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz treffen, z. B. durch ein **Kontaktverbot**.

Platzverweis/Wegweisung

Der Täter muss auf Anordnung der Polizei die Wohnung verlassen. Die Rückkehr wird ihm für eine bestimmte Zeit (mehrere Tage oder Wochen) untersagt. Die Polizei muss in jedem Einzelfall prüfen, wie sich der Täter weiterhin verhalten wird (Gefahrenprognose). Nur wenn

weitere Gewalttaten unmittelbar bevorstehen oder damit in allernächster Zeit gerechnet werden muss, darf ein Platzverweis/eine Wegweisung ausgesprochen werden. Für die Dauer des Platzverweises/der Wegweisung muss der Täter selbst und auf eigene Kosten für die Unterkunft Sorge tragen. Seine Haus- und Wohnungsschlüssel werden durch die Polizei sichergestellt und verwahrt.

Ingewahrsamnahme

Bei Ingewahrsamnahme wird dem Täter vorübergehend durch die Polizei die Freiheit entzogen, indem er zur Polizeidienststelle mitgenommen und bis zum Ende der Gefahrensituation festgehalten wird. Dies kommt in Betracht, wenn der Täter nicht bereit ist, den polizeilichen Platzverweis/die Wegweisung zu befolgen oder es aus Sicht der PolizeibeamtInnen vor Ort erforderlich ist. Das kommt z. B. bei einer erheblichen Gefährdung des Opfers in Frage, wenn der Täter unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder gewalttätig ist.

Kontaktverbot

Um eine weitere Gefährdung des Opfers zu vermeiden, kann die Polizei dem Täter die weitere Kontaktaufnahme mit dem Opfer und evtl. gefährdeten Kindern untersagen. Dies gilt für persönliche, aber auch für jegliche sonstige Kontaktaufnahme, z. B. per Telefon, per Post, per E-Mail),

Für Sie bedeutet das:

- Sie können erst einmal in Ihrer Wohnung bleiben und haben die Möglichkeit, sich in Ruhe weitere Schritte zu überlegen.
- Ihre Kinder werden nicht aus ihrem vertrauten Umfeld gerissen.

Schutz und Unterkunft und weitere Hilfsangebote

• Schutz und Unterkunft im Frauenhaus

Wenn Sie die Wohnung/das Haus verlassen möchten, dann finden Sie und Ihre Kinder Schutz und Unterkunft in einem Frauenhaus unabhängig von Nationalität, Religion, Familienstand oder Einkommen.

- Die Aufnahme ist zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich.
- Sie finden Hilfe und Schutz durch sofortige Wohnmöglichkeit.
- Auf Wunsch erfolgt die Beratung und Begleitung bei Rechtsfragen, Ämter- und Behördenwegen, sozialen und psychischen Problemen, Wohnungs- und Arbeitssuche, Scheidung. Die Beratungs- und Betreuungsarbeit des Frauenhauses ist ein kostenloses Angebot.
- Sie leben im Frauenhaus eigenverantwortlich und versorgen sich und Ihre Kinder selbst.
- Die Adresse des Frauenhauses ist anonym.

Wenn Sie sich entschließen zu gehen, dann sollten Sie an die Mitnahme folgender Dinge denken:

wichtige Dokumente:

- Ausweise und Pässe von Ihnen und Ihren Kindern
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen
- Krankenversicherungskarten von Ihnen und Ihren Kindern
- Geburtsurkunden, Heiratsurkunde

- Sparbuch, Bargeld, Kontounterlagen, Kreditverträge, Schuldenbelastungen
- Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Arbeiterlaubnis,
- Lohnsteuerkarte
- Bewilligungsbescheide (z. B. des Arbeitsamtes, Kindergeld, Erziehungsgeld, Rentenbescheide)
- Zeugnisse (auch die der Kinder)
- Mietvertrag

Weitere Dinge:

- Wohnungs- bzw. Hausschlüssel
- wichtige Medikamente
- Impfpässe, Vorsorgehefte
- Kleidung
- Persönliche Sachen (Schulsachen, Fotos, Lieblingsspielzeug der Kinder)

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch persönliche Dinge aus ihrer Wohnung benötigen, dann kann Sie die Polizei bzw. eine Mitarbeiterin des Frauenhauses begleiten.

Frauenhäuser im Salzlandkreis:

- Frauen- und Kinderschutzhaus Bernburg

Ansprechpartnerinnen: Frau Hahn, Frau Seidel, Frau Krüger
 Telefon: 03471 311135
 oder Polizeirevier Salzlandkreis
 Sitz Bernburg
 Telefon: 03471 379-0 oder Notruf 110

- Kinder- und Frauenschutzhaus Staßfurt

Ansprechpartnerinnen: Frau Hacker, Frau Kallmann,
 Frau Wojciechowski
 Telefon: 03925 302595
 Mobil: 01621599741
 oder
 Polizeirevier Aschersleben ASL/ST
 oder Polizeirevier Salzlandkreis
 Sitz Staßfurt
 Telefon: 03925 8580
 Leitstelle Salzlandkreis 03925 299040 oder Notruf 110

Eine mobile Beratung wird durch das Frauen- und Kinderschutzhaus Staßfurt in den Orten Alsleben, Barby, Calbe, Egel, Groß Börnecke, Hoym, Nienburg, Schönebeck und Staßfurt angeboten. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Beratungstermin unter der Telefon-Nr. 03925 302595 oder 01621599741.

- Frauen- und Kinderschutzhaus Aschersleben

Ansprechpartnerin: Frau Pech
 Der telefonische Kontakt erfolgt über das Polizeirevier Salzlandkreis, Sitz Aschersleben.
 Telefon: 03473 9510
 oder Notruf 110

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser im Salzlandkreis sind außerdem über die Leitstelle des Salzlandkreises unter der Telefon-Nr.: 03925 299040

oder Notruf
erreichbar.

110

- **Weitere Hilfe und Unterstützungsangebote**

Unabhängig, ob Sie in der Wohnung oder im Haus bleiben oder im Frauenhaus Hilfe und Unterstützung suchen, Sie erhalten außerdem Rat und Hilfe im

Polizeirevier Salzlandkreis Bernburg

Abteilung: PÖS

Ansprechpartnerin

Frau Moosbauer

zu erreichen unter

RK Aschersleben

Telefon:

03473 951278 oder

Notruf der Polizei:

110

Interventionsstelle „Häusliche Gewalt“ Dessau

Törtener Straße 44

06842 Dessau

Ansprechpartnerin:

Frau Uhlig

Telefon/Telefax:

0340 2165100

Mobil:

0177 7844072

E-Mail:

intervention.dessau@web.de

SOS-Kinderdorf e.V.

Beratungszentrum Bernburg

Nienburger Straße

06406 Bernburg (Saale)

Ansprechpartner/in:

Frau Kuhne, Her Noak

Telefon:

03471 352035

Erziehungs- & Familienberatung

Pin e.V.

des Paritätischen Integrativen Netzwerkes e.V.

Welsleber Straße 59

39218 Schönebeck (Elbe)

Ansprechpartner/in:

Telefon:

03928 69137

Sozialpädagogische Familienhilfe

des Corneliuswerkes Aschersleben

Diakonische Dienste gGmbH

Eislebener Straße 5 – 6

06449 Aschersleben

Telefon:

03474 8408466

Opferberatung –

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg

Halberstädter Straße 189

39112 Magdeburg

Ansprechpartnerin:

Frau Diegeler

Telefon:

0391 6116571 oder 0391 6062151

Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt:

Wildwasser Magdeburg e.V.
Ritterstraße 1
39124 Magdeburg
Telefon:

0391 2515417

Wildwasser Halle e.V.
Schleiermacher Straße 39
06114 Halle
Telefon:

0345 5230028

Wildwasser Dessau e.V.
Törtener Straße 44
06842 Dessau
Telefon:

0340 2206924

Die Beratungs- und Betreuungsarbeit der o. g. sozialen Einrichtungen bzw. Behörden sind kostenfreie Angebote.

Weitere Informationen rund um das Thema „Häusliche Gewalt“ erhalten Sie des Weiteren auf den folgenden HP-Seiten:

<http://www.frauenrechte.de>

TERRE DES FEMMES ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisaton für Frauen und Mädchen, die durch internationale Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, Einzelfallhilfe und Förderung von einzelnen Projekten Frauen und Mädchen unterstützt.

<http://www.weisser-ring.de>

Der Gemeinnützige Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

<http://www.big-hotline.de>

BIG Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen

Die Hotline ist ein Unterstützungsangebot für alle Frauen und deren Kinder, die in ihrer Beziehung Gewalt erleben, die nach ihrer Trennung von ihrem Ex-Partner bedroht und belästigt werden odere Übergriffen ausgesetzt sind. Die BIG Hotline ist an jedem Tag der Woche in dere Zeit von 9:00 Uhr bis 24:00 Uhr unter der Telefon-Nr. 030 6110200 erreichbar.